
**Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der
Stadt Kierspe vom 09.02.2021**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Zuständigkeit

§ 1 Rat und Verwaltung

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt Kierspe zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, das bestehende Ortsrecht, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe. Soweit seine Zuständigkeit nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, kann im Einzelfall der Rat oder ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis an sich ziehen (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Rat und Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Ratsbeschlüsse vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, durch Satzung, durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Beschluss des Rates übertragen ist. Sie beraten in allen Angelegenheiten, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.
- (3) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat für jeden bestimmten Kreis von Verwaltungsgeschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 3 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zwölf Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister, welcher den Vorsitz führt. Die Stellvertretung des Vorsitzenden regelt sich nach § 57 Abs. 3 GO NRW.

- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

Gesetzliche Aufgaben:

- a) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Bei unterschiedlichen Beschlüssen der Fachausschüsse obliegt dem Hauptausschuss die endgültige Entscheidung.
 - b) Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW),
 - c) Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
 - d) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über
- a) die Gewährung von Beihilfen, Zuschüssen u. ä., soweit die Entscheidung nicht einem Fachausschuss übertragen ist; hierunter fallen nicht Beihilfen, Zuschüsse u. ä. nach beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen,
 - b) Erlass und Niederschlagung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
 - c) Anträge auf Gewährung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Forderungen), soweit die Abtragsfrist mehr als zwei Jahre beträgt, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bescheides,
 - d) die Vergaben von Aufträgen, soweit sie nach anderen Regelungen nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse oder in die des Bürgermeisters fallen,
 - e) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (i.V. mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe),
 - f) Angelegenheiten, die nicht an andere Ausschüsse übertragen wurden oder für die nach gesetzlichen Vorgaben eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (4) Der Hauptausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
- a) Überprüfung der Notwendigkeit von Hebesatzänderungen im Bereich der Grundsteuer im 3-Jahres-Intervall aufgrund der Winterdienstkosten, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - b) die Beurteilung aller Beschlüsse anderer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Ausschüsse, bei denen Überschreitungen der Haushaltsansätze ggf. unter Einbeziehung der Verpflichtungsermächtigungen und/oder der Ansätze der Finanzplanung die Folge sein werden,
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksgeschäfte ab einer Vertragssumme von 2.500 EURO,
 - d) Gebühren- und Beitragskalkulationen,
 - e) Fragen kommunalpolitischer Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten,
 - f) Angelegenheiten städtischer Gesellschaften und Beschlüsse nach § 113 GO NRW,
 - g) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
 - h) Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.

-
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 GO NRW).

§ 5 Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Gemäß § 85 SchulG werden mit beratender Stimme
- je eine Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie
 - die Schulleitungen als Vertretungen der städtischen Kiersper Schulen hinzugezogen.
- (3) Weiterhin sind nach § 58 Abs. 4 GO NRW als beratende Mitglieder
- der Ortsheimatpfleger und
 - eine Vertretung der Musikgemeinschaft hinzuzuziehen.
- (4) Die zuständige Schulaufsicht wird zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten, die die Errichtung, Organisation und Schulentwicklungsplanung der Schulen betreffen.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Auftragsvergabe in Schul- und Kulturangelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung,
 - b) grundsätzliche Angelegenheiten des Mensa-Betriebes,
 - c) allgemeine Weisungen an die Vertreter der Stadt in Organen des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal,
 - d) Angelegenheiten der Musikschule,
 - e) Angelegenheiten der Stadtbibliothek,
 - f) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege,
 - g) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz und der Satzung der Stadt Kierspe zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben der Denkmalpflege vom 19.11.2020.
- (7) Der Ausschuss berät über Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege und des Tourismus.
- (8) Der Ausschuss wirkt gemäß § 61 Schulgesetz NRW bei der Bestellung der Schulleitung in Schulen mit.

§ 6 Ausschuss für Sport und Jugend

- (1) Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an.
- (2) Nach § 58 Abs. 4 GO NRW sind als beratende Mitglieder
- eine Vertretung des Stadtsportverbandes Kierspe und
 - eine Vertretung des Jugendparlaments hinzuzuziehen.
- (3) Dem Sport- und Jugendausschuss obliegt die Entscheidung über

-
- a) die Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Errichtung und Ausgestaltung von Sportanlagen sowie Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - b) die Grundzüge der Benutzung der städtischen Sportanlagen durch Vereine und die Öffentlichkeit,
 - c) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Sportfördermittel,
 - d) Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Auftragsvergaben gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung im Bereich Sport und Jugend.
- (4) Der Ausschuss berät über den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Kierspe.
- (5) Der Ausschuss befasst sich mit der Kindergartensituation und dem Kindergartenbedarfsplan, soweit nicht der Märkischen Kreis zuständig ist.

§ 7 Ausschuss für Demografie, Soziales und Familie

- (1) Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an.
- (2) Nach § 58 Abs. 4 GO NRW sind als beratende Mitglieder
- ein Mitglied des Seniorenbeirates und
 - eine Vertretung des Jugendparlaments
- hinzuzuziehen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die freiwilligen Sozialleistungen der Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Der Ausschuss berät
- a) über Maßnahmen der Familien- und Seniorenarbeit sowie für Wohnungslose,
 - b) über Maßnahmen der Integration, insbesondere die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler, Asylbewerber und Ausländer,
 - c) über alle anderen Aufgaben im Sozialbereich (einschließlich Drogenproblematik),
 - d) über Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung Bedrohten,
 - e) über Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - f) über Angelegenheiten der demografischen Entwicklung, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist.

§ 8 Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Nach § 58 Abs. 4 GO NRW ist als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht eine Vertretung des Vereins für Stadtmarketing Kierspe e.V. hinzuzuziehen.
- (3) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.
- (4) Der Ausschuss beschließt über
- a) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - b) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.

- (4) Der Ausschuss berät über
- a) alle Fragen des Städtebaus, der Planung, der Wirtschaftsförderung und Verkehrsplanung,
 - b) die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und qualifizierte Bebauungspläne und der Ausgleichsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen),
 - c) die Satzungen nach Baugesetzbuch und Landesbauordnung,
 - d) landschaftspflegerische Begleitpläne, ökologische Rahmenpläne und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen,
 - e) Städtebauförderung einschließlich Entwicklungs- und Handlungskonzepte sowie Mittelverwendung,
 - f) den Erlass von Satzungen nach dem Landschaftsgesetz einschließlich des Landschaftsplanes.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Bauen

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Bauen besteht aus 17 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss kann für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Anzahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen und die Mitglieder in den Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend aus den Mitgliedern des Ausschusses bestehen.
- (3) Der Ausschuss beschließt über
- a) Aufgaben und Initiativen zum Umweltschutz,
 - b) alle Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau einschließlich der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Wasserwirtschaft, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist (hier im Besonderen die Gebührensatzungen),
 - c) alle Maßnahmen im Bauhof/Fuhrpark, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist,
 - d) Planung (außerhalb der Bauleitplanung), Ausgestaltung und Unterhaltung von Grünflächen, Friedhöfen und Freizeitanlagen,
 - e) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - f) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der stadt eigenen Waldflächen,
 - g) die Beantragung zur Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
 - h) das Einvernehmen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - i) alle Maßnahmen, die die Arbeitsgruppe nach Absatz 2 an den Ausschuss verweist, u.a. Einvernehmen gemäß §§ 31, 33 bis 35 BauGB und § 69 Abs. 3 BauO NRW
- (4) Der Ausschuss berät über
- a) Maßnahmen und Anordnungen gemäß
 - § 176 (Baugebot),
 - § 177 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot),
 - § 178 (Pflanzgebot) und
 - § 179 (Rückbau- und Entsiegelungsgebiet) des Baugesetzbuches,
 - b) landschaftspflegerische Begleitpläne und ökologische Rahmenpläne in den Fällen, in denen eine Bebauung im Außenbereich stattfindet, die ausgleichspflichtig ist bzw. einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung bedürfen,
 - c) Benennung von Straßen sowie Widmungsverfahren.
 - d) außerhalb der Bauleitplanung liegenden Maßnahmen des Verkehrs, der Verkehrslenkung und der straßenbaulichen Maßnahmen.

§ 10 Ausschüsse für besondere Einzelaufgaben

Unabhängig von dieser Zuständigkeitsordnung kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden, die mit der Erledigung der Aufgaben als aufgelöst gelten.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung vom 23.09.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2019 tritt außer Kraft.

Aktuelle Zuständigkeitsordnung vom 09.02.2021, in Kraft ab 10.02.2021